

Kreistag Riesa-Großenhain

Beschluss-Nr.: **K 68/00**

Datum: **30.10.2000**

Vorlagen-Nr.: **K IV – 4/00**

Gegenstand: **Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain zur Festsetzung
des Landschaftsschutzgebietes „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“
vom 30. Oktober 2000**

Der Beschluss wurde bestätigt.


Landrat

Verteiler
Landrat
Dezernent IV
Geschäftsstelle des KT



Verordnung

des Landkreises Riesa-Großenhain zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ vom 30.10.2000

Aufgrund von § 19 Absatz 1 und von § 50 Abs. 1 Nummer 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 (SächsGVBl. S. 106), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.03.1999 (SächsGVBl. S. 85), erlässt der Landkreis Riesa-Großenhain gemäß Beschluss des Kreistages Riesa-Großenhain Nr. K 68/00 vom 30. Oktober 2000 folgende Verordnung.

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die im § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Riesa-Großenhain wird als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Strauch- Ponickauer Höhenrücken“.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 8400 ha. Folgende Gemarkungen liegen zum Teil im Landschaftsschutzgebiet:
 1. Gemeinde Röderaue: Frauenhain und Raden;
 2. Gemeinde Schönfeld: Schönfeld, Liega, Linz, Kraußnitz und Böhla bei O.;
 3. Gemeinde Thiendorf: Thiendorf, Welxande, Sacka, Stölpchen, Lüttichau, Ponickau und Naundorf bei O.;
 4. Gemeinde Weißig a. Raschütz: Weißig a. R., Oelsnitz, Bröbnitz und Blochwitz sowie
 5. Gemeinde Zabeltitz: Treugeböhla, Strauch und Krauschütz.
- (2) Der Grenzverlauf orientiert sich weitgehend an natürlichen Gegebenheiten, Straßen und Wegen.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte in zwei Teilen des Landratsamtes Riesa-Großenhain vom 30.10.2000 im Maßstab 1 : 50 000 grün und in 119 Flurkarten oder Flurkartenausschnitten des Landratsamtes Riesa-Großenhain vom 30.10.2000 im Maßstab 1 : 1820 bis 1 : 3640 grün

eingetragen. Maßgebend ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf den Flurstückskarten.

Die Übersichts- und Flurstückskarten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten ist beim Landratsamt Riesa-Großenhain in 01558 Großenhain, Remonteplatz 8, Zimmer Nr. 210, auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Riesaer und Großenhainer Wochenkurier zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Übersichts- und Flurstückskarten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Riesa-Großenhain in 01558 Großenhain, Remonteplatz 8, Zimmer Nr. 210, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung, pflegliche Nutzung und naturnahe Entwicklung des markanten Höhenrückens im Norden der Großenhainer Pflege zwischen Frauenhain, Naundorf b. O., Welxande und Linz, der
1. eine Staffel von elster- und saalekaltzeitlichen Endmoränen auf einer teilweise durchragenden Grundgebirgsschwelle aus Grauwacke und Biotitgranodiorit darstellt,
 2. in Verbindung mit den angrenzenden LSG „Merzdorf-Hirschfelder Waldhöhen“ und „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ in Brandenburg den landschaftlichen Übergang von der Großenhainer Pflege zur Elsterniederung im Breslau-Magdeburger Urstromtal bildet,
 3. eine regionale Bedeutung für die Grundwasserbildung besitzt und ein dichtes Netz von gebietsprägenden Oberflächengewässern aus Quellen, Bächen und Teichen aufweist,
 4. eine überregionale Bedeutung als weitgehend un bebauter Freiraum für den Wald- und Gewässerbiotopverbund zwischen den Flussgebieten der Röder, der Schwarzen Elster und der Pulsnitz hat, und
 5. wegen seiner geomorphologischen und hydrologischen Eigenheiten, seiner harmonischen optischen Fernwirkung sowie seiner spezifischen Arten- und Biotopausstattung eine besondere ökologische Wertigkeit und eine besondere Bedeutung für die Erholung besitzt.
- (2) Die wesentlichen Schutzzwecke sind insbesondere:
1. den räumlichen und funktionellen Zusammenhang der Endmoränenzüge als landschaftsprägende naturräumliche Einheit insgesamt und ihrer natürlichen Geländemorphologie zu erhalten,

2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im gesamten Moränengebiet als naturraumspezifisches Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, wiederherzustellen und zu verbessern,
3. die Grundwasserneubildungs- und -speicherungsfähigkeit des Gebietes zu erhalten und seine Quellen, Bäche und Teiche vor Beseitigung, Beschädigung, Verunreinigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung ihres charakteristischen Zustandes und Entwicklungspotenziales zu bewahren,
4. im Rahmen der Nutzung der Naturgüter die natürliche Vielfalt der gebietseigenen, vornehmlich eiszeitlich geprägten Böden zu erhalten und diese vor Beseitigung, Überbauung, Verdichtung, Erosion und anderen irreversiblen Beeinträchtigungen zu schützen,
5. die freiraum-, wald- und gewässertypischen Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und freiwachsender Pflanzen in ihrer naturraumtypischen Vielfalt, Größe, Verteilung und Verbindung störungsarm zu erhalten und ein gebietseigenes Biotopverbundsystem zum besonderen Schutz der seltenen und gefährdeten Arten zu entwickeln,
6. den überregionalen Biotopverbund zwischen der Westlausitz und der Elbe-Elster-Niederung für wandernde Tierarten zu gewährleisten und an Störungsstellen wiederherzustellen,
7. einen wirksamen Umgebungsschutz für die innenliegenden und angrenzenden Naturschutzgebiete, flächenhaften Naturdenkmale und weitere geschützte Biotope, insbesondere zwergstrauchreiche Kiefernwälder und -forste, Binnendünen und Hohlwege, zu bewirken,
8. das gebietseigene innere und äußere Landschaftsbild insbesondere mit der unverbauten Horizontlinie und der harmonischen Fernwirkung der Höhenrücken zu erhalten und
9. den landschaftlichen Erlebniswert des walddreichen Höhenrückens mit seinen Tälern, den gebietstypischen zwergstrauchreichen Waldungen und kulturgeschichtlich bedeutsamen Teichgebieten für die stille und landschaftsverträgliche Erholung zu bewahren und unter Berücksichtigung der Biotopfunktion zu entwickeln.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild stören, den Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen oder auf andere Weise dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

- (2) Insbesondere ist es verboten,
1. den Grundwasserhaushalt so zu verändern, dass der Naturhaushalt nachhaltig beeinflusst wird, insbesondere durch eine die Neubildungsrate übersteigende Grundwassergewinnung;
 2. Quellen oder Quellbereiche, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufervegetation zu schädigen oder zu beseitigen;
 3. Niederungs- und Quellwälder oder Waldungen sowie Heiden der Endmoränen, kulturhistorische Bestandteile, wie alte Weinberge, Stufenraine, Hohlwege, zu beeinträchtigen oder Feldgehölze, landschaftsprägende Baumreihen oder Hecken zu beseitigen;
 4. die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Betriebswege mit Kraftfahrzeugen und Motorschlitten zu Zwecken von Freizeit und Erholung zu befahren;
 5. im Außenbereich bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 25 m zu errichten oder
 6. Steine, Kiese, Sande, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen, zu entnehmen oder einzubringen oder eine Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vorzunehmen, sofern die Handlung mehr als 5 ha Grundfläche in Anspruch nimmt und nicht auf Grund einer vor In-Kraft-Treten der Verordnung nach Bundesberggesetz erteilten Bergbauberechtigung oder als betriebsplanmäßige Maßnahme nach Bundesberggesetz vorgenommen wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
1. die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86) oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen einschließlich der Einrichtung oder Erweiterung von Tiergehegen,
 2. Errichtung oder wesentliche Änderung von ortsfesten Einfriedungen mit Ausnahme von Rinderweiden,
 3. Verlegen und Verändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art,
 4. Aufstellen von Wohnwagen, Verkaufsständen, Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,

5. Nutzungsartenänderungen von Flächen,
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen,
 7. Abbau oder Entnahme von Steinen, Kiesen, Sanden, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen bis 5 ha oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise bis 5 ha Grundfläche oder Maßnahmen aufgrund einer vor In-Kraft-Tretens der Verordnung erteilten Bergbauberechtigung (nach Bundesberggesetz vor In-Kraft-Treten der Verordnung betriebsplanmäßig zugelassene Maßnahmen gelten als zulässige Handlung, vgl. § 6 Ziff. 9 LSG-VO),
 8. Anlage oder Veränderung von Stätten für Spiel und Sport einschließlich Motorsportanlagen oder Flugplätzen,
 9. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln,
 10. Erstaufforstung oder Anlage von Kleingärten,
 11. Lagern von Gegenständen oder Materialien, soweit sie nicht zur zugelassenen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind,
 12. alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen führen können, insbesondere Quellen oder Quellbereiche, Fließgewässer, Stillgewässer einschließlich Teiche oder Tümpel, Heidemoore, zwergstrauchreiche Kiefernwälder und -forste, Einzelbäume und Baumgruppen, Feld- oder Ufergehölze, Kopfweiden, Hecken, Stufenraine, Hohlwege, aufgelassene Weinberge, Nass- und Feuchtwiesen oder Röhrichte,
 13. Kahlhieb von Wald auf einer Fläche von mehr als zwei Hektar,
 14. Durchführen von Motorsportveranstaltungen oder Modellflug,
 15. Anbringen von Wegemarkierungen zur Lenkung der Erholungsnutzung,
 16. die Befahrung von Teichen mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen zur Erholungsnutzung, und
 17. die Umwandlung von Dauergrünland.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

- (3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung gelten nicht:

1. für die Nutzung im Rahmen der umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. für die rechtmäßig ausgeübte sonstige Nutzung der Grundstücke, Bahnanlagen, Wege und Straßen sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich deren Unterhaltung und Instandsetzung,
4. für die Unterhaltung der Gewässer mit Ausnahme von Eingriffen in Ufergehölze, im Übrigen gilt § 69 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 21. Juli 1998 SächsGVBl. S. 393,
5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
6. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde,
7. für Grundwassernutzungen im Rahmen des § 33 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823) und § 44 SächsWG,
8. für Handlungen des Energieversorgungsunternehmens an Energiefortleitungsanlagen gemäß § 30 der Verordnung über die Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Energieverordnung- EnVO) vom 01. Juni 1988 (GBl. I S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1990 (GBl. I S. 812), mit Maßgaben nach Anlage II, Kap.V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Nr. 4, des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1202) und gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

9. für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung nach Bundesberggesetz betriebsplanmäßig zugelassene Maßnahmen.

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes sind:
1. die grundsätzliche Erhaltung und Revitalisierung des Wasserhaushaltes aller Quellsysteme und Grundwasserneubildungsbereiche einschließlich wirksamen Umgebungsschutzes,
 2. die Förderung von Maßnahmen zur Verringerung des Gebietswasserabflusses und zur Rückhaltung des Wassers in der Landschaft,
 3. die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Gewässergüte aller Fließgewässer, insbesondere durch abschnittsweise Renaturierung der ausgebauten Gewässerstrecken unter Berücksichtigung ihrer Biotopfunktion sowie deren naturnahe Unterhaltung,
 4. die Entwicklung und Pflege von gewässer- und uferverbessernden Gewässerrandstreifen, insbesondere an Kieperbach, Schlenkertsgraben, Tränkebach und Linzer Wasser, in örtlich angepasster Breite
 5. die pflegliche Nutzung der Teiche und Teichketten unter nachhaltiger Gewährleistung ihrer landes- und regionalbedeutsamen Lebensraumfunktion für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 6. die Extensivierung der Landnutzung in durch Wasser- und Winderosion gefährdeten Gebietsteilen sowie insbesondere im Bereich von Quellen, Ufern und geschützten Biotopen,
 7. die Erhaltung, Vergrößerung und pflegliche Nutzung des gebietseigenen Grünlandes auf grundwassernahen Standorten sowie insbesondere im Bereich von Quellen und Gewässern,
 8. die Erhaltung, pflegliche Nutzung und Entwicklung der naturnah ausgeprägten Waldgesellschaften, insbesondere an Gewässern, auf Trockenstandorten und in Feldgehölzen sowie der zwergstrauchreichen Kiefernwälder als besondere Lebensräume,
 9. die schrittweise Entwicklung der Forsten zu standortgerechten und strukturreichen Mischwäldern mit ökologisch wirksamen Waldrändern unter besonderer Berücksichtigung des natürlichen Vegetationspotenzials,
 10. die Wiederausstattung ausgeräumter Kulturlandschaftsteile mit gliedernden und biotopverbindenden, standortgerechten Flurgehölzen, Hecken und Allees unter Beachtung der historischen Flureinteilungen sowie Kleinteichen, Lesesteinhaufen usw.,
 11. die Aufrechterhaltung und Förderung des Biotopverbundes für landwandernde Tierarten im Bereich gebietsquerender Straßen, insbesondere der BAB 13 im Raum (Liega- Linz),

12. die Behebung örtlicher Störungen des Landschaftsbildes durch Eingrünung, Rückbau oder andere geeignete Maßnahmen.
- (2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Bei dessen Erarbeitung oder Fortschreibung sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten einzubeziehen. Auf die diesbezügliche Duldungspflicht aufgrund §§ 15 Abs. 5, 38 und 39 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde im Einzelfall Befreiung nach § 53 SächsNatSchG erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung:
 1. den Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile zu schädigen,
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zu stören,
 3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer zu ändern,
 4. das Landschaftsbild nachteilig zu ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen, oder
 5. den Naturgenuss und den besonderen Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 Abs.2 Nr. 1 dieser Verordnung den Grundwasserhaushalt so ändert, dass der Naturhaushalt gestört wird,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung Quellen oder Quellbereiche, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufervegetation schädigt oder beseitigt,

3. entgegen § 4 Abs.2 Nr. 3 dieser Verordnung Niederungs- und Quellwälder oder Waldungen sowie Heiden der Endmoränen, kulturhistorische Bestandteile wie alte Weinberge, Stufenraine, Hohlwege beeinträchtigt oder beseitigt oder Feldgehölze, landschaftsprägende Baumreihen oder Hecken beseitigt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 dieser Verordnung die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- oder Betriebswege mit Fahrzeugen oder Motorschlitten zu Zwecken von Freizeit und Erholung befährt,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung im Außenbereich bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 25 m errichtet oder
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 dieser Verordnung Steine, Kiese, Sande, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder eine Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vornimmt, sofern die Handlung mehr als 5 ha Grundfläche in Anspruch nimmt und nicht auf Grund einer vor In-Kraft-Treten der Verordnung nach Bundesberggesetz erteilten Bergbauberechtigung oder als betriebsplanmäßige Maßnahme nach Bundesberggesetz vorgenommen wird.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne schriftliche Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
1. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1. dieser Verordnung bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 1 SächsBO errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen einschließlich der Einrichtung oder Erweiterung von Tiergehegen vornimmt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung Einfriedungen errichtet oder wesentlich verändert,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung ober- oder unterirdische Leitungen verlegt oder ändert,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 dieser Verordnung Zelte, Wohnwagen, Verkaufsstände, Kraftfahrzeuge oder Anhänger außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen aufstellt,
 5. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 dieser Verordnung Nutzungsartenänderungen von Flächen vornimmt,
 6. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung Straßen, Wege oder andere Verkehrsanlagen anlegt oder ändert,

7. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 7 dieser Verordnung den Abbau oder die Entnahme von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderer Bodenbestandteilen bis 5 ha Grundfläche oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise bis 5 ha Grundfläche oder Maßnahmen aufgrund einer vor In-Kraft-Treten der Verordnung erteilten Bergbauberechtigung mit Ausnahme vor In-Kraft-Treten der Verordnung nach Bundesberggesetz betriebsplanmäßig zugelassenen Maßnahmen vornimmt,
 8. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 8 dieser Verordnung Stätten für Spiel oder Sport einschließlich Motorsportanlagen oder Flugplätze anlegt oder ändert,
 9. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 9 dieser Verordnung Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt,
 10. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 10 dieser Verordnung Erstaufforstungen durchführt oder Kleingärten neu anlegt,
 11. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 11 dieser Verordnung Gegenstände oder Materialien, soweit sie nicht zur zugelassenen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind, lagert,
 12. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 12 dieser Verordnung Maßnahmen durchführt, die zur erheblichen Beeinträchtigung der in § 5 (1) Nr. 12 dieser Verordnung genannten Landschaftsbestandteile führen können,
 13. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 13 dieser Verordnung Kahlhieb auf einer Fläche von mehr als zwei Hektar durchführt,
 14. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 14 dieser Verordnung Motorsportveranstaltungen oder Modellflug durchführt,
 15. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 15 dieser Verordnung Wegemarkierungen zur Lenkung des Erholungsverkehrs anbringt,
 16. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 16 dieser Verordnung Teiche mit Booten oder anderen Wasserfahrzeugen zur Erholungsnutzung befährt,
 17. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 17 dieser Verordnung Dauergrünland umwandelt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 8 dieser Verordnung erteilte Befreiung oder eine nach § 5 dieser Verordnung erteilte Erlaubnis versehen worden ist.

§ 10**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Großenhain, den 30.10.2000

Landratsamt Riesa-Großenhain


Kutschke
Der Landrat



Verordnung
des Landratsamtes Meißen
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Strauch-Ponickauer Höhenrücken“

Vom 8. August 2014

Auf Grund von §§ 13, 22 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Abs. 4 und § 48 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 235) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
„Strauch-Ponickauer Höhenrücken“

Die in § 2 Abs. 1 näher bezeichnete Fläche wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Strauch-Ponickauer Höhenrücken“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsfläche

(1) Die Grenze der auszugliedernden Fläche ist in einer Flurstückskarte des Landratsamtes Meißen vom 8. August 2014 im Maßstab 1 : 5 000 grün eingetragen. Maßgebend für

den Grenzverlauf ist die Linienußenkante. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Meißen in der Geschäftsstelle des Kreistages, 01662 Meißen, Brauhausstraße 21, im Raum 2.53 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 in Kraft.

Meißen, den 8. August 2014

Landratsamt Meißen
Steinbach
Landrat